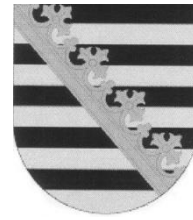


Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul



An die Träger der Behindertenhilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen
Nachrichtlich an:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Liga der Freien Wohlfahrtspflege
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe

Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 26.03.2020

Rundschreiben Nr. 2- 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stellen alle Beteiligten vor außerordentliche Herausforderungen. In Sachsen sind immer mehr Menschen vom Coronavirus betroffen; die Zahl der Infizierten stieg in den letzten Tagen und Wochen weiter an. Sachsen setzt alles daran, um alle für die Eindämmung nötigen Maßnahmen schnell und koordiniert auslösen zu können. Alle gegenwärtigen Anstrengungen richten sich darauf, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um Menschen vor Erkrankung zu schützen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren. Ziel ist es, weiterhin die Grundversorgung der Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit sicherzustellen.

1. Regelungen im Zusammenhang den Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen

Auch die Arbeit der Kommission § 131 SGB IX hat sich den aktuellen Notwendigkeiten entsprechend ausgerichtet. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen und der Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen, welche in den Bereich der Eingliederungshilfe hineinreichen, erreichen alle Verantwortungsträger Fragen zum weiteren Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe und damit verbundenen Auswirkungen in der Finanzierung. Alle auftretenden Fragestellungen, welche mit einer zusätzlichen Refinanzierung einhergehen, können wir derzeit nicht abschließend beantworten. Die Finanzierung entsprechend der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ist jedoch grundsätzlich sichergestellt. – Voraussetzung dafür ist, dass die Leistungen ggf. in geänderter Form oder an anderem Ort erbracht werden bzw. die Leistungserbringer mit Augenmaß einrichtungs-, leistungsangebots- als auch trägerübergreifende Lösungen im jeweiligen Sozialraum schaffen. Insbesondere durch die Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen betroffene Mitarbeiter sollen flexibel zum Einsatz gebracht werden können. Entsprechende Einsatzplanungen obliegen den Verantwortlichen beim Leistungserbringer selbst. Zahlungen bzw. Abschlagszahlungen werden in der gewohnten Art und Weise erfolgen.

Wir haben uns dazu verständigt, zentral und einheitlich zu informieren. Dazu hat der KSV Sachsen zentral auf seiner Internetplattform die wesentlichen Informationen für die

Leistungserbringer der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie veröffentlicht. Hier sind auch die zurzeit häufig gestellten Fragen und deren Antworten zu finden. Die Informationen werden ständig aktualisiert.

2. Umsatzsteuerliche Behandlung der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen

Am 24. März 2020 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen ein BMF-Schreiben III C 3 - S 7172/19/10002 :003 (2020/0080945) zu den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG); Umsatzsteuerliche Behandlung der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen. Dieses ist hier zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt (Anlage); eine abschließende Bewertung ist aufgrund der erforderlichen Prioritätensetzung noch nicht erfolgt.

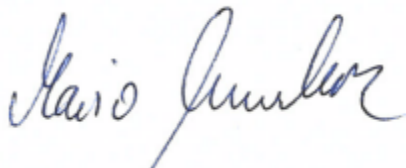
3. Geschäftsstelle

Wir möchten Sie zudem darüber informieren, dass die Geschäftsstelle ab sofort im Homeoffice arbeitet. Ihnen sollen dadurch keine Nachteile entstehen.

Gern können Sie die Geschäftsstelle per Mail erreichen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Im Namen aller Mitglieder der Kommission § 131 SGB IX möchte wir deshalb an dieser Stelle Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ihren Helferinnen und Helfern unsere Anerkennung und unsere Wertschätzung für Ihr engagiertes unermüdliches Handeln ausdrücken. Ihre geleistete Arbeit ist unverzichtbar. Danke und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX

Anlage

BMF-Schreiben III C 3-S 7172/19/10002 :003 (2020/0080945) vom 24.03.2020 zu Umsatzsteuerfreiheit